

Verordnung**betreffend die Entschädigung für Prüfungsexpertinnen und -experten an kantonalen Mittelschulen und an anerkannten privaten Gymnasien**

Vom 28. April 2026 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Prüfungsexpertinnen und -experten an den kantonalen Mittelschulen und an privaten Zuger Mittelschulen mit vom Kanton anerkannten Maturitätsausweisen sowie Mitglieder der Fachjury für die Prämierung von Maturaarbeiten werden für Prüfungs- und Korrekturarbeiten pro Stunde mit Fr. 55.–entschädigt.

² Diese Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 105.2 Indexpunkten (Stand September 2024, Dezember 2010 = 100 Punkte) und werden jährlich im gleichen Rahmen der Teuerung angepasst wie die Besoldungen des nebenamtlichen Staatspersonals.

§ 2

¹ Die Vergütung für Reise- und Portospesen richtet sich nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3, § 6 und § 11 der Verordnung über besondere Entschädigungen vom 10. August 2010²⁾. Verpflegungsspesen werden keine ausgerichtet.

¹⁾ BGS [154.25](#)

²⁾ BGS [154.221](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.04.2026	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	GS 2026/017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.04.2026	01.01.2026	Erstfassung	GS 2026/017